

Antrag der Kommission für Planung und Bau* vom 30. Mai 2017

5284a. Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG), Änderung; Ausführungsplanung

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 15. Juni 2016	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 30. Mai 2017	Minderheit Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	---

Gesetz
über Controlling und Rechnungslegung
(vom 9. Januar 2016)

Gesetz
über Controlling und Rechnungslegung
(Änderung vom ...; Ausführungsplanung)

Minderheit Martin Neukom
Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des
Regierungsrates vom 15. Juni 2016,
beschliesst:

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des
Regierungsrates vom 15. Juni 2016 und der
Kommission für Planung und Bau vom
30. Mai 2017,
beschliesst:

I. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

Neue und gebundene Ausgaben

§ 37. ¹ Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe gilt jedoch als gebunden, wenn

Neue und gebundene Ausgaben

§ 37. Abs. 1 unverändert.

² Eine Ausgabe gilt jedoch als gebunden, wenn

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 15. Juni 2016

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 30. Mai 2017

Minderheit

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

lit. a–c unverändert.

- a. sie zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben zwingend erforderlich ist und namentlich der Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel dient,
- b. sie zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bau- substanz nötig ist,
- c. sie für Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen werden; vorbehalten bleiben Finanzierungsleasing- geschäfte,
- d. sie die Planungs- und Projektierungs- kosten zur Vorbereitung eines Vorhabens betrifft.

d. ...
... eines Vorhabens sowie bei Hochbauvorhaben Kosten für die vorgezogenen Ausführungsplanung bis 3 Millionen Franken betrifft.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

*Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Erich Bollinger, Rafz (Präsident); Theres Agosti Monn, Turbenthal; Antoine Berger, Klichberg; Pierre Dalcher, Schlieren; Jonas Erni, Wädenswil; Marlin Hübscher, Wiesendangen; Andrew Katumba, Zürich; Cornelia Keller, Gossau; Christian Mettler, Zürich; Christian Müller, Sternmaur; Martin Neukom, Winterthur; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Sonja Rueff, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.